

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **16/17 (1882)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Bericht über die Eingaben für die Quaibrücke an die Direction der Quaibauten. — Quaibrücke in Zürich. — Schweizerische Landesausstellung in Zürich 1883. — Concurrenzen: Concurrenz für die Einreichung von generellen Bauplänen für die Hochbauten der schweiz. Landesausstellung; Concurrenz für die Projecte der Stephanie-Brücke in Wien. — Vereinsnachrichten: Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein: Section Zürich. Einladung zur Betheiligung an der Subscription für ein Denkmal und eine Stiftung zu Ehren Culmann's. — Einnahmen schweizer. Eisenbahnen.

### Bericht über die Eingaben für die Quaibrücke an die Direction der Quaibauten.

Im Anschluss an die mündliche Berichterstattung und an den seither eingegangenen schriftlichen Bericht der beigezogenen Experten<sup>1)</sup> erlaube ich mir, mein eigenes Urtheil über die vorliegenden Projecte in nachstehender Weise zu formuliren.

Bei der Entscheidung über Annahme des einen oder andern Projectes müssen vorzugsweise zur Berücksichtigung gezogen werden:

1. die Foundation;
2. der Oberbau;
3. die architectonische Gestaltung;
4. der Uebernahmspreis.

ad 1. *Foundation.* Es finden sich zwei Fundationsarten angewandt. Die Gründung auf Pfahlrost in zwei Projecten; auf Senkbrunnen mit eventueller Nachhülfe auf pneumatischem Wege in einem Projecte.

Da diese Gründungsweise hauptsächlich bestimmend für eine Entscheidung ist, soll erst nachher ausführlich auf solche eingetreten werden.

ad 2. *Oberbau.* Da sich alle Concurrenten verpflichten, den Anforderungen des Programms hinsichtlich Inanspruchnahme des Materials Folge zu leisten, die Construction bei allen im Allgemeinen annehmbar ist, kleinere Fehler, wie solche von den Experten gerügt worden, leicht verbessert werden können, so kann der Oberbau bei der Entscheidung über die Vergebung nicht von Einfluss sein.

ad 3. *Architectonische Gestaltung.* Eine nicht zu umgehende Anforderung an jede gut aussehende Construction scheint mir die zu sein, dass die Stirnträger geschlossen sein müssen, um das Netzwerk der Verspannungsglieder der innern Träger den Blicken zu entziehen.

Wenn es theoretisch richtig sein mag, dass womöglich die Construction unverhüllt gezeigt werden soll, muss doch hier eine Ausnahme gemacht werden. Bei einer Brückenbreite von 20 m, welche wenig geringer ist als die Weite der Oeffnungen und bei der grossen Zahl von Trägern verschieben sich die verschiedenen Glieder je nach dem Gesichtswinkel in verschiedener Weise hintereinander und würden dadurch ein ganz unregelmässiges, unschönes Bild gewähren.

Ich halte daher die von den Herren Brunner bearbeitete Variante des Gubser'schen Projectes für unannehmbar und muss jedenfalls eine Verkleidung der Stirnträger angebracht werden.

Die übrigen Projecte zeigen alle vollwandige Stirnträger, mehr oder weniger schön ausgebildet, werden aber alle die schliesslich annehmbarst gefundene Ausstattung zulassen, da bei keinem Project in dieser Hinsicht von geistigem Eigenthum gesprochen werden kann.

Eine Verschiedenheit der vollwandigen Projecte liegt in der Behandlung der Pfeileraufsätze. Sollen die steinernen Pfeiler vor der Eisenconstruction in die Höhe geführt und mit steinernen Postamenten abgeschlossen werden oder soll vom Bogenanfang aufwärts die Eisenconstruction zur Geltung kommen? Auch hier hat man bei der Aufstellung der Ausführungspläne freie Hand und darf die eine oder andere Lösung wählen, ohne geistiges Eigenthum zu schädigen.

Bei steinernen Aufsätzen wird man zu vermeiden haben, dass solche im Verhältniss zur Höhe zu schmal, coulissenartig neben der Brücke stehen, ein Fehler, an welchem meiner Ansicht nach das

Holzmann'sche Project leidet. Bei Eisen wird ebenfalls eine gefälligere Ausstattung möglich sein als beim Project Ott & Locher.

Die mehr zufällige Gestaltung der vorliegenden Projecte kann für den definitiven Entschluss der Quaibehörden nicht massgebend sein, sondern es sind hier auf eigene Anleitung hin noch weitere Studien zu machen.

ad 4. *Uebernahmspreis.* Bei Beurtheilung der in den Eingaben enthaltenen Zahlen sind gleiche Verhältnisse zu Grunde zu legen.

Beim einen wie beim andern Projecte ist zur befriedigenden Stabilität das gleiche Quantum Steinwurf nothwendig. Es muss also ein geringeres Quantum auf das nothwendig erachtete erhöht werden, wobei die Ergänzung zu dem Preise zu rechnen ist, wie er für anderweitige Steinwürfe in Aussicht genommen ist, während dagegen für das in der Offerte selbst enthaltene Quantum diese letztere massgebend sein muss.

Als nothwendig darf das von Holzmann der Berechnung zu Grunde gelegte Quantum von 7000 m<sup>3</sup> angenommen werden. Ebenso sind bei allen Projecten reiche Candelaber in Rechnung zu bringen. Unter diesen Umständen stellen sich die drei Eingaben wie folgt:

#### Gubser & Näf.

	Ursprüngliche Eingabe	Nachträgl. Eingabe *)
Unterbau nach Offerte . . . . .	Fr. 410 000	Fr. 410 000
Steinwurf, vorgeseh., 2500 à 10 . . . . .	„ 25 000	„ 35 000
„ Ergänzung, 4500 à 5 . . . . .	„ 22 500	„
Oberbau, nach Offerte . . . . .	„ 390 000	„ 390 000
Zuschlag für Vollstirträger . . . . .	„ 15 000	„ 5 000
12 Candelaber . . . . .	„ 12 000	„ 12 000
	Fr. 874 500	Fr. 852 000

#### Schmid & Holzmann.

In runder Summe . . . . . Fr. 860 000

#### Ott & Locher.

Unterbau, inclusive 6000 m <sup>3</sup> Steinwurf . . . . .	Fr. 441 000
1000 m <sup>3</sup> „ à 5 . . . . .	„ 5 000
Oberbau . . . . .	„ 398 000
12 Candelaber . . . . .	„ 12 000
	Fr. 856 000

#### Voranschlag.

Unterbau . . . . .	Fr. 333 060
Steinwurf . . . . .	„ 50 000
Oberbau . . . . .	„ 439 700
Verschiedenes . . . . .	„ 67 240
	Fr. 890 000

Jedenfalls bleiben zur spätern Vollendung der einstweilen zurückgestellten Flügelmauern der Widerlager noch ca. Fr. 30 000 disponibel.

Wird statt des von Schmid & Holzmann vorausgesetzten Quantums Steinwurf in den verschiedenen Eingaben dasjenige Quantum angenommen, das in den Plänen eingezeichnet ist, so ergeben sich für Gubser & Näf unter Zurechnung der Quantität A und B 8700 m<sup>3</sup>, für Ott & Locher 12 400 m<sup>3</sup>.

Es sind die oben berechneten Summen zu erhöhen:

für Gubser & Näf um 1700 m <sup>3</sup> à 5 Fr. . . . .	Fr. 8 500
also Totalbetrag auf Grund der nachträgl. Eingabe . . . . .	„ 860 500
für Ott & Locher um 5400 m <sup>3</sup> à 5 Fr. . . . .	„ 27 000
also Totalbetrag . . . . .	„ 883 000

und es ist nach dieser Berechnungsweise die Eingabe von Schmid & Holzmann die billigste.

Immerhin bin ich der Ansicht, dass bei den Brunnen, verglichen mit den Pfahlrosten, die Steinwürfe nicht grösseres Bedürfniss sind und dass daher die Vergleichung auf Grund des gleichen Quantums Steinwurf die richtige ist.

Ueberhaupt würde die Voraussetzung der Nothwendigkeit des von Ott & Locher eingezeichneten Steinwurfes wegen der dadurch veranlassten Profilverengung dieses Project sehr gegen dasjenige mit Pfahlrost ohne Steinwürfe zurückdrängen. Da ich jedoch die Ueberzeugung hege, dass dieselben im einen wie im anderen Falle angebracht oder auch weggelassen werden können, glaube ich die

1) Vide unsere letzte Nummer.

\*) Welche aber kaum berücksichtigt werden darf.